

**Satzung über die Bildung eines Beirates für die Belange von Einwohnern der Stadt  
Ottweiler mit Behinderungen  
in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.03.2013**

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 27.06.1997, zuletzt geändert am 08.10.2003 (Amtsblatt 2004, S. 594) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland (SBGG) vom 26.11.2003, Amtsblatt S. 2987) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 27.05.2004 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Beauftragter/Beirat**

- (1) Zur Wahrung der Belange von Einwohnern mit Behinderungen bildet die Stadt Ottweiler einen Beirat. Dieser Beirat heißt Behindertenbeirat.
- (2) Behindertenbeauftragte/r und Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind gemäß § 33 Abs. 2 KSVG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

**§ 2  
Amtszeit/Besetzung**

- (1) Die Amtszeit der/des Beauftragten sowie des Beirates entsprechen der des Stadtrates. Für die Zeit nach der Kommunalwahl bis zur Konstituierung eines neuen Behindertenbeirates bleibt der bisherige Behindertenbeirat und der/die Behindertenbeauftragte im Amt.
- (2) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von den Fraktionen der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen und von dem/der Bürgermeister/in berufen.
- (4) Die Sitzverteilung im Beirat erfolgt unter Zugrundelegung des Ergebnisses der jeweiligen Stadtratswahl. Sie wird nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt. Bei der Sitzverteilung sollen alle Stadtteile berücksichtigt werden.
- (5) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Behindertenbeauftragte/r) und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für die Wahlen gelten die Vorschriften des KSVG.

**§ 3  
Aufgaben**

- (1) Die/der Beauftragte und der Beirat setzen sich auf der Grundlage des Saarl. Behindertengleichstellungsgesetzes (SBGG) für die Belange von Einwohnern mit Behinderungen ein mit dem Ziel, ihre Gleichstellung zu verwirklichen.  
Zur ihren Aufgaben gehört:
  - a) die Beratung und Unterstützung behinderter Menschen,
  - b) die Beratung sowie auch die Zusammenarbeit mit den Organen und den Ortsräten der Stadt,
  - c) die Beratung sowie auch die Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und Verbänden.
- (2) Der Behindertenbeirat kann Anträge zu behindertenrelevanten Themen bei dem/der Bürgermeister/in zur weiteren Beratung und zur Entscheidung bzw. zur Vorlage an den Stadtrat vorlegen.

#### **§ 4 Arbeitsweise**

- (1) Der Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal jährlich zusammen. Den Vorsitz führt die/der Beauftragte, die/der gleichfalls stimmberechtigt ist.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von dem/der Bürgermeister/in eingeladen.
- (3) Der/die Bürgermeister/in oder die von ihm Beauftragten sowie die Mitglieder des Stadtrates und der Ortsräte sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Zu behindertenrelevanten Themen in den Ausschüssen oder im Stadtrat ist der/die Vorsitzende einzuladen.
- (4) Die/der Beauftragte und/oder ein von dem Beirat bestimmtes Mitglied berichten dem Stadtrat oder dem Ausschuss für Verwaltung, Personal, Jugend und Kultur jährlich über ihre Arbeit.

#### **§ 5 Entschädigung**

Zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen erhalten die Mitglieder des Beirates einen vierteljährlichen Grundbetrag. Der/dem Beauftragten kann eine hiervon abweichende Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung wird vom Stadtrat festgesetzt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottweiler, den 28.05.2004  
Der Bürgermeister  
(Rödle)